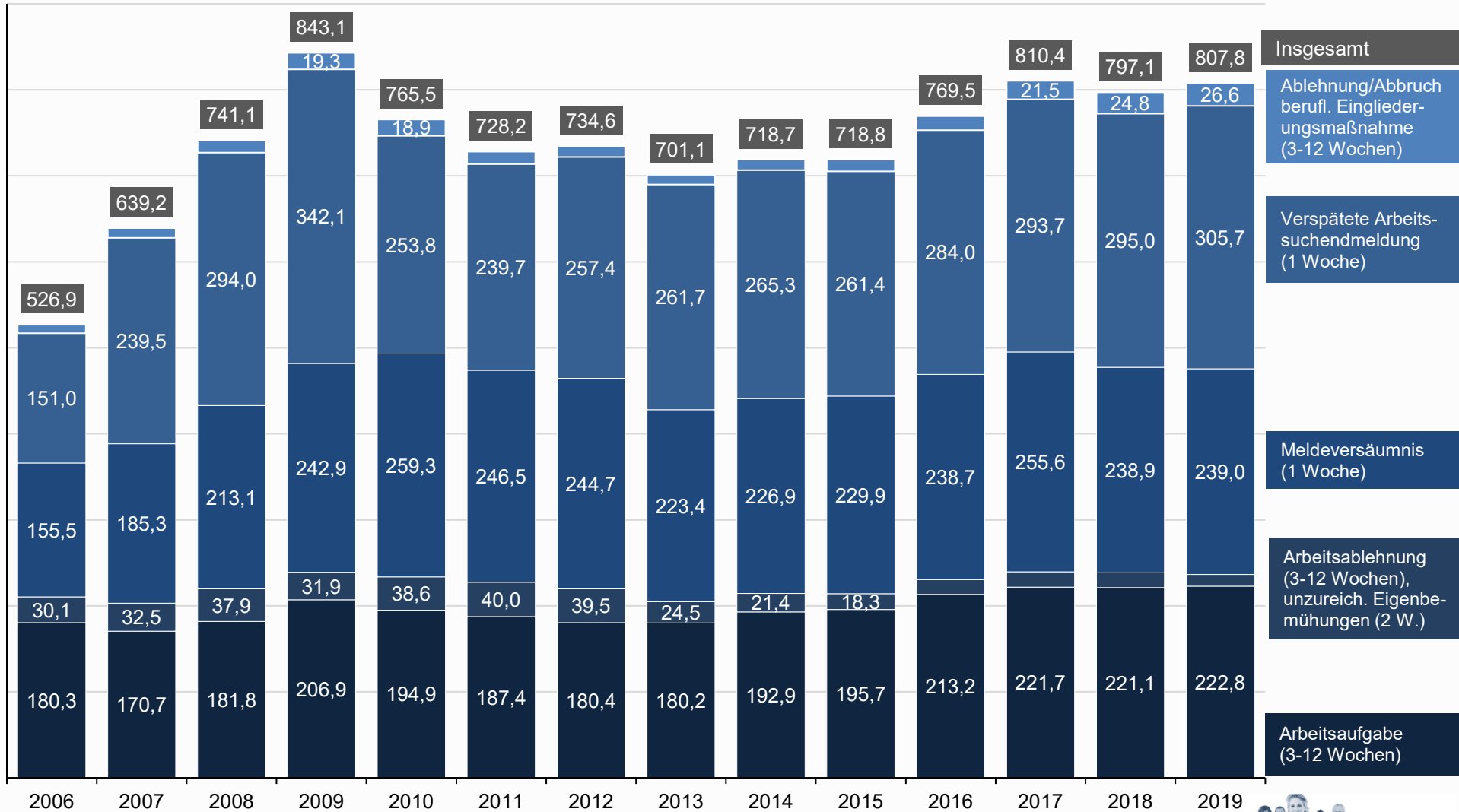


# ■ Sperrzeiten von Arbeitslosengeldempfänger\*innen (SGB III) nach Gründen 2006 - 2019 in Tsd.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2020), Sperrzeiten Arbeitslosengeld (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen)



## Sperrzeiten von Arbeitslosengeldempfänger\*innen im SGB III nach Gründen 2006 - 2019

Seit der Aufnahme neuer Sperrtatbestände beim Bezug von Arbeitslosengeld in den Jahren 2005 und 2006 hat sich die Zahl der verhängten Sperrzeiten deutlich erhöht: Waren es im Jahr 2006 noch etwa 527 Tausend, so lag die Zahl im Jahr 2019 bei etwa 808 Tausend. Zwar wurden im Krisenjahr 2009 noch mehr Sperrzeiten ausgesprochen (843 Tausend), aber dies vor dem Hintergrund einer deutlich höheren Zahl von Arbeitslosmeldungen und Bezügen von Arbeitslosengeld I. Um ein besseres Bild über die Bedeutung der Sperrzeiten zu gewinnen, ist es deshalb hilfreich Sperrzeitquoten zu berechnen (vgl. [Abbildung IV.61b](#)).

Im Jahr 2019 wurden rund 38 % der Sperrzeiten wegen verspäteter Arbeitssuchendmeldung verhängt, 30 % wegen Meldeversäumnissen und etwa 28 % wegen Arbeitsaufgabe. Die weiteren Tatbestände sind zusammen mit etwa 5 % von untergeordneter Bedeutung. Rund 67 % der Sperrzeiten beliefen sich auf eine Dauer von einer Woche und 26 % auf eine Dauer von 12 Wochen. Mit 5 % liegt eine Dauer von drei Wochen mit deutlichem Abstand auf dem dritten Platz. Zwei und sechs Wochen kommen gemeinsam auf etwa ein Prozent.

### Hintergrund

Wird von der Agentur für Arbeit über Arbeitslosengeldempfänger\*innen eine Sperrzeit verhängt, so wird für die Dauer der Sperrzeit kein Arbeitslosengeld gezahlt. Zudem mindert sich die Anspruchsdauer. Mit der Feststellung von Sperrzeiten sollen nach dem SGB III die Interessen der Gemeinschaft der Beitragszahler\*innen gewahrt und missbräuchliche Leistungsbezüge vermieden werden. Andererseits stellen passive Leistungen der Arbeitsmarktpolitik auch ein wichtiges Element der Regulierung von Arbeitsbedingungen dar: Je größer die Risiken, etwa durch möglichen Entzug der Leistungen, desto wichtiger wird der Erhalt des Arbeitsplatzes und desto eher sind Beschäftigte zu Zugeständnissen (in Bezug auf Entgelt, Arbeitszeit, Leistungsanforderungen usw.) bereit. Insofern ist die Ausgestaltung der Lohnersatzleistungen in der Arbeitsmarktpolitik nicht nur für die Arbeitslosen von Bedeutung, sondern auch für die Erwerbstätigen. Sperrzeiten werden nach dem § 144 SGB III aus unterschiedlichen Gründen und für eine unterschiedliche Dauer auferlegt, so für i.d.R. zwölf Wochen wegen „Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund“ (eigene Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses oder arbeitgeberseitige Kündigung nach „arbeitsvertragswidrigem Verhalten“), für drei bis zwölf Wochen bei „Ablehnung einer zumutbaren Arbeit“ (Ablehnung einer von der Agentur für Arbeit angebotenen zumutbaren Beschäftigung oder Verhinderung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses) und bei „Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme“ (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder zur Teilhabe am Arbeitsleben), für zwei Wochen bei „unzureichenden Eigenbemühungen“ und für eine Woche wegen eines „Meldeversäumnis“ oder einer „verspätete Arbeitssuchendmeldung“.

In den letzten Jahren wurden die Regelungen zu Sperrzeiten im Bereich des Drittens Buches Sozialgesetzbuch – neben den Sanktionen im Bereich des SGB II (vgl. [Abbildung IV.82](#)) – deutlich verschärft: Seit dem Jahr 2003 liegt die Darlegungs- und Beweislast für die Beurteilung eines wichtigen Grundes, der eine Sperrzeit abwenden kann, nicht mehr bei der Arbeitsagentur sondern bei dem\*der Arbeitslosen, „wenn der Grund in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich“ liegt. Im Jahr 2005 wurden „Meldeversäumnisse“ sowie „unzureichende Eigenbemühungen“ und im Jahr 2006 „verspätete Arbeitssuchendmeldung“ als neue Sperrzeittatbestände eingeführt. Während „unzureichende Eigenbemühungen“ kaum von Bedeutung sind, machen insbesondere „Meldeversäumnisse“ und „verspätete Arbeitssuchendmeldung“ immerhin 67 % der Sperrzeittatbestände im Jahr 2019 aus.

### **Methodische Hinweise**

Die Bundesagentur für Arbeit erhebt die Daten über Sperrzeiten seit 2005 über eine vollständige elektronische Erfassung. Erhoben werden alle Sperrzeiten und Fälle des Erlöschens bei Leistungsempfänger\*innen (Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und Arbeitslosengeld bei Weiterbildung) nach dem SGB III. Hinsichtlich der Sperrzeiten ist zu beachten, dass bei einzelnen Personen teilweise mehrere Sperrzeiten eintreten und manche Sperrzeiten durch erfolgreiche Widersprüche und Klagen wieder aufgehoben werden.